## Besteuerung der Erträgnisse 2008 30. Oktober 2008 BayernLB OptiTrend Fonds TNL LU0153287627

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

		je Anteil in	EUR	
			Betriebsy	/ermögen
		Privat-	Kapital-	Personen-
		vermögen	gesellschaften	gesellschaften
1.	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Thesaurierte Erträge netto			
5.	Ausschüttungsgleiche Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 InvStG	2,3226	2,3226	2,3226
<u> </u>	In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:	2,0220	2,0220	2,0220
6.	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0.0000
7.	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	0,0000		
8.	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	2,3226		2,3226
9.	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 3)	2,3220	2,3226	2,3220
10.	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG **)		2,3220	0,0000
11.	,		0,0000	
12.	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 3)			
13.	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften  Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfris	0,0000	0,0000	0,0000
14.	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG-E (Zinsschranke):		0,0496	0,0496
16.		0.0000	0.0000	
17.	Steuerpflichtiger Betrag 1 (Zinsen und andere Erträge)	2,3226	2,3226	0,0000 2,3226
18.	Steuerrelevanter Bruttobetrag 2 (Halbeinkünfteverfahren) ***)			
19.	Insgesamt steuerpflichtig ****)	1,1613	0,0000	1,1613
	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt. *****)	2,2987	2,2987	2,2987
20.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt.	0,0000	0,0000	0,0000
21.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	0,0000	0,0000	0,0000
22.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	0,0000	0,0000	0,0000
	Anrechenbare ausländische Quellensteuer *****)	0,5611	0,5611	0,5611
23.	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	0,5611	0,5611	0,5611
24.	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht dilt	0,0000	0,0000	0,0000
	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer *****)	0,0000	0,0000	0,0000
25.	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000	0,000	0,0000
26.	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahrennicht gilt	0,0000	0,0000	0,0000
27.	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
28.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
29.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
30.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
31.	Die anrechenbare oder zu erstattende Zinsabschlagsteuer errechnet sich aus einem Zinsanteil von²)	0,0000	0,0000	0,0000
32.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung (30 v.H.) <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
33.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
34.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Eigenverwahrung (35 v.H.)	0,0000	0,0000	0,0000
35.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0.0000	0,0000	0.0000
36.	Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag		0,0000	
37.	Absetzung für Abnutzung	0.0000	0.0000	0,0000
38.	Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	0.0000		0.0000
	Entry due investmental describe milit i logicodoniavorbendit	3,0000		0,0000

<sup>\*)</sup> Für Privatanleger und Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

<sup>\*</sup> Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)	0,8769
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)	0,0000

<sup>\*\*)</sup> Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

<sup>\*\*\*)</sup> Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%. Für Privatanleger und Personengesellschaften unterliegt der Betrag zur Hälfte der Besteuerung, für Kapitalgesellschaften ist er steuerfrei.

<sup>\*\*\*\*)</sup> Dividendenerträge wurden im Falle des Privatvermögens und den Personengesellschaften zu 50% berücksichtigt.

<sup>\*\*\*\*\*)</sup> Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup>Die Regelungen über den Kapitalertragsteuerabzug iHv. 20% finden bei ausländischen Fonds grundsätzlich keine Anwendung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 30% unterliegt. Die Angabe des ZASt-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds ausschließlich im Hinblick auf das gesetzliche Erfordernis gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 InvStG.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen.

## Besteuerung der Erträgnisse 2008 30. Oktober 2008 BayernLB OptiTrend Fonds AL LU0153287460

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

iui uic	riil dei bundesrepublik Dedisculland unbeschlankt stederphichtigen Amellinhaber	je Anteil in	EUR	
			Betriebsv	vermögen
		Privat-	Kapital-	Personen-
		vermögen	gesellschaften	gesellschaften
1.	Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Thesaurierte Erträge netto			
5.	Ausschüttungsgleiche Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 InvStG	2,7766	2,7766	2,7766
	In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:	,	,	,
6.	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
7.	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	0,0000		
8.	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	2,7766		2,7766
9.	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 3)		2,7766	
10.	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG **)			0,0000
11.	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG <sup>3)</sup>		0,0000	
12.	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0.0000	0.0000	0.0000
13.	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfris	0,0000	0,0000	0,0000
14.	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG-E (Zinsschranke):		0,0796	0,0796
16.	Steuerpflichtiger Betrag 1 (Zinsen und andere Erträge)	0,0000	0,0000	0,0000
17.	Steuerrelevanter Bruttobetrag 2 (Halbeinkünfteverfahren) ***)	2,7766	2,7766	2,7766
18.	Insgesamt steuerpflichtig ****)	1,3883	0,0000	1,3883
19.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt. *****)	2,7472	2,7472	2,7472
20.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt.	0,0000	0,0000	0,0000
21.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	0,0000	0,0000	0,0000
22.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0000	0,0000	0,0000
	Anrechenbare ausländische Quellensteuer *****)	0,5662	0,5662	0,5662
23.	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,5662	0,5662	0,5662
24.	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht ailt	0,0000	0,0000	0,0000
	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer *****)	0,0000	0,0000	0,0000
25.	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000	0,0000	0,0000
26.	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0000	0,0000	0,0000
27.	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
28.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
29.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
30.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
31.	Die anrechenbare oder zu erstattende Zinsabschlagsteuer errechnet sich aus einem Zinsanteil von <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
32.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung (30 v.H.) <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
33.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
34.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Eigenverwahrung (35 v.H.)	0,0000	0,0000	0,0000
35.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0000	0,0000	0,0000
36.	Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag		0,0000	
37.	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
38.	Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	0,0000		0,0000

<sup>\*)</sup> Für Privatanleger und Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

<sup>\*</sup> Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)	0,0000
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)	0,0000

<sup>\*\*)</sup> Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

<sup>\*\*\*)</sup> Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%. Für Privatanleger und Personengesellschaften unterliegt der Betrag zur Hälfte der Besteuerung, für Kapitalgesellschaften ist er steuerfrei.

<sup>\*\*\*\*)</sup> Dividendenerträge wurden im Falle des Privatvermögens und den Personengesellschaften zu 50% berücksichtigt.

<sup>\*\*\*\*\*)</sup> Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

<sup>1)</sup> Die Regelungen über den Kapitalertragsteuerabzug iHv. 20% finden bei ausländischen Fonds grundsätzlich keine Anwendung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 30% unterliegt. Die Angabe des ZASt-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds ausschließlich im Hinblick auf das gesetzliche Erfordernis gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 InvStG.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen.